

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Einkaufsmarkt an der Straße nach Hagenbach – 3. Änderung“ im Ortsbezirk Wörth - Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 10.02.2026 den Bebauungsplan „Einkaufsmarkt an der Straße nach Hagenbach – 3. Änderung“ im Ortsbezirk Wörth gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475) als Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich an der Straße nach Hagenbach. Es wird begrenzt im Norden durch die südliche Grenze der Straße „Wolfsgewanne“, Flurstücks-Nr. 1435/79, im Osten und Süden durch die westliche bzw. nördliche Grenze des Fußwegs entlang des Heilbachs, Flurstücks-Nr. 1219/4, im Westen durch die östliche Grenze der Straße Im Bödel, Flurstück 1157/53. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1208/3, 1219/3, 1289/3 und 1435/56, auf den beigefügten Abgrenzungsplan wird verwiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wörth am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind (beschleunigtes Verfahren).

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Bebauungsplan ist über das Internetportal der Stadt Wörth a. Rhein elektronisch abrufbar und kann auf der Homepage der Stadt Wörth a. Rh., www.woerth.de, unter „Rathaus & Politik > Bauleitplanungen“ eingesehen werden. Er kann auch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung der Stadt Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, Bauverwaltung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Einkaufsmarkt an der Straße nach Hagenbach – 3. Änderung“ im Ortsbezirk Wörth in Kraft.

Wörth am Rhein, den 12.02.2026



Steffen Weiß, Bürgermeister